



Bekanntmachung über die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschrieben wird oder nicht

Antragsteller: **Garage Peter ARENS A.G.**

Anschrift: 4770 MIRFELD, Büllinger Straße 17

Art des Projekts: Antrag auf Globalgenehmigung II. Klasse **für den Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes zur Einrichtung eines Autohauses auf den Parzellen katastriert Gem. 1, Flur B, Nr. 132T und Nr. 68B in 4770 AMEL, Am Adesbeg 47.**

Erneute öffentliche Untersuchung aufgrund des ungünstigen Brandschutzgutachtens, wodurch abgeänderte bzw. angepasste Pläne und eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Antragsteller laut Artikel 26§3 des Z.A. eingereicht worden sind.

Bei der Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags wurde vom technischen Beamten die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt untersucht.

Auf der Grundlage der Beschreibung der Tätigkeiten, Lagerstätten und Anlagen sowie der im Projekt geplanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Umweltauswirkungen nicht als erheblich anzusehen sind:

Der Antrag besteht aus dem Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes (vorher Baufirma) zur Einrichtung eines Autohauses.

Der Betrieb befindet sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter und im Agrargebiet. Aufgrund des Artikels D.IV.6 des GRE handelt es sich bei dem Antrag zudem um eine Ausnahme vom Sektorenplan.

Angesichts der vom Betreiber ergriffenen oder in seinem Projekt vorgesehenen Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Umweltauswirkungen als nicht erheblich anzusehen sind.

Die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit, die Pläne und die anderen Unterlagen, die Teil der Akte sind, fassen die wichtigsten ökologischen Aspekte des Projekts ausreichend zusammen. Die Bevölkerung erhält daher die Informationen, die sie zu Recht erwarten kann, und die Behörde, die über das Projekt zu entscheiden hat, wird ausreichend über die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt aufgeklärt.

Das Projekt muss daher keiner vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden und auch eine Umweltverträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

AMEL, den 04. Juli 2025

Für das Gemeindegremium,

Der Bürgermeister,

E. WIESEMES